



Verbandssatzung

2023

Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V.

Verbandssatzung 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Beiträge und Umlagen	6
II Verbandsorgane	7
§ 5 Gliederung (Organe des Verbandes)	7
§ 6 Einberufung und Leitung	7
§ 7 Beschlussfassung	7
§ 8 Wahlen	8
§ 9 Niederschriften	8
§ 10 Mitgliederversammlung	8
§ 11 Vorstand	10
III Ständige Einrichtungen	12
§ 12 Einrichtungen	12
§ 13 Schlichtungsausschuss	12
IV Sonstige Bestimmungen	13
§ 14 Kassenprüfer	13
§ 15 Vergütungen	13
§ 16 Redaktionelle Änderungen	13
§ 17 Änderungen des Zwecks, Auflösung	14
§ 18 Salvatorische Klausel	14
§ 19 Inkrafttreten	14

Satzung des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V.

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, ihre Gesundheit und Sicherheit sind zu berücksichtigen.

Kleingartenanlagen sind als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Sie stellen eine notwendige Ergänzung von Mietwohnungen dar und sind in dieser Zuordnung wohnungsnah unter Landesverfassung zu sichern. Beachtung des Artikels 29 a der Landesverfassung zu sichern.

Der Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. und seine Mitglieder wirken hierbei mit und haben nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V.
Er wird im folgenden Verband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister eingetragen.
Er ist Mitglied im Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.
Er kann ferner Mitglied in Verbänden sein, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- (3) Dem Verband ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 12.04.1949 verliehen worden.
Die Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne wurde von der zuständigen Finanzbehörde erteilt.
- (4) Er ist als "Träger öffentlicher Belange" vom Rat der Stadt anerkannt. (01.12.1975).
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Verbandes ist:
- a) die Förderung und Fortentwicklung des Gartenwesens,
 - b) die Schaffung, Sicherung, Ausgestaltung und Erhaltung von öffentlich zugänglichen Dauerkleingartenanlagen,
Zu einer Garten-/Kleingartenanlage gehören in der Regel im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) Wege, Spielflächen, Vereinshäuser - insbesondere zur fachlichen Betreuung der Vereinsmitglieder, Gerätehäuser und Toiletten.
 - c) Betreuung und Förderung aller Dortmunder Garten-/Kleingärtnervereine,
 - d) die Förderung des Interesses für Naturzusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen,
 - e) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
- (3) Die Aufgaben des Verbandes sind
- a) als "Träger öffentlicher Belange" bei der Bauleitplanung mitzuwirken,
 - b) die Unterstützung der Stadt und der Mitgliedervereine bei der Erstellung von öffentlich zugänglichen Dauerkleingartenanlagen,
 - c) Pachtverträge abzuschließen und seine Mitglieder vor überhöhten Pachtpreisen zu schützen,
 - d) Zuschüsse und Darlehen zu gewähren und deren Verwendung zu überwachen,
 - e) die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber der Stadt, politischen Gremien auf Bundes- Landes- und Kommunalebene sowie Landesbehörden, auch in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V. zu vertreten,
 - f) die Übertragung der Verwaltung oder die Weiterverpachtung angepachteter Flächen an seine als kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig anerkannten Mitgliedervereine im Sinne des BKleingG; sowie die Überwachung der Einhaltung kleingarten- und pachtrechtlichen Vorschriften und der von der Mitgliederversammlung genehmigten Gartenordnung,

- g) die fachliche und rechtliche Betreuung seiner Mitglieder durch Schulung und Fachberatung,
- h) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftlichen Ausgrenzungen zu vermeiden
- i) die Förderung der Gesundheit durch Gartenarbeit, das Erleben der Garten-gemeinschaft und das Erzeugen von gesundem Obst und Gemüse,
- j) der Erhalt von Dauerkleingartenanlagen, gegebenenfalls durch Grunderwerb,
- k) die Verwaltung und Verpachtung von Grundstücken in gärtnerischer Zwischennutzung (ehemals Grabeland).

(4) Der Verband hat das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, dass

- a) die Mitglieder die verbandseinheitlich beschlossene Vereinssatzung mit Gartenordnung und die verbandsseitig dazu beschlossenen Änderungen anerkennen,
- b) die Vereinssatzung von den Mitgliedern eingehalten wird,
- c) eine ordnungsgemäße, kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Gartenanlagen und Gärten entsprechend der Gartenordnung gewährleistet ist,
- d) bauliche Maßnahmen nur nach den genehmigten Bauvorschriften durchgeführt werden,
- e) Unzulänglichkeiten und Beanstandungen abgestellt werden,
- f) die Vorschriften des Generalpachtvertrages beachtet werden,
- g) eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Vereine erfolgt,
- h) die Regeln der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (durch Überprüfung der Kassenunterlagen) eingehalten werden.
- i) innerhalb und außerhalb der Mitgliedergemeinschaft u.a. Äußerungen, Handlungen, das Tragen und Zurschaustellen von Symbolen und Inhalten nicht geduldet werden, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diskriminieren.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung als Zwischenpächter hat der Verband das Recht, Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen sowie an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass dies geboten erscheint.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können die im Vereinsregister eingetragenen Dortmunder Garten-/Kleingärtnervereine, die die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen, erwerben.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Mit der Aufnahme verpflichten sich die Vereine die verbandseinheitliche Vereinssatzung einzuführen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt unter Herausgabe des Pachtlandes durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit im Sinne des BKleingG. Der Austritt muss bis zum 30. Juni eines Jahres dem Verband gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum 31. Dezember des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen den Generalpachtvertrag bzw. gegen die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist mindestens mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zu laden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied beim Vorstand des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V., Breiter Weg 23, 44532 Lünen, Beschwerde erheben, über die der Vorstand des Landesverbandes in einer eigens dafür einberufenen Sitzung endgültig entscheidet.

Der Ausschluss wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheidet alle Amtsträger, die dem ausgeschlossenen Verein angehören, aus den Organen des Verbandes aus. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

- (5) Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Pacht, Beiträge und Umlagen zu zahlen. Sie haben Verbandsbeschlüsse und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband termingerecht zu erfüllen.
- (2) Ist ein Verbandsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, dann ruhen seine Rechte; unbeschadet der Möglichkeiten, gemäß § 3 Abs. 4 gegen es vorzugehen.

II. Verbandsorgane

§ 5 Organe des Verbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Einberufung und Leitung

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten und in Mitgliederversammlungen auch zu nach § 10, Abs. 5 eingereichten Anträgen gefasst werden, die den Delegierten bzw. den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsorgans schriftlich bekannt geworden sind.
Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden. Sollen diese jedoch den Delegierten der Mitgliederversammlung vorher bekannt gemacht werden, gilt § 10 Abs. 5 sinngemäß.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Verbandsorgane sind nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen gefasst.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungs-/Versammlungsleiters.
- (4) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder jedoch durch Stimmzettel.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Mandatsprüfungskommission kann auch die Tätigkeit eines Wahlausschusses ausüben.
- (2) Wählbar ist jedes Organisationsmitglied, auch wenn es nicht anwesend ist, sofern dem Vorstand die schriftliche Zustimmung für seine Kandidatur vorliegt.
- (3) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. (einfache Mehrheit)
Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. (relative Mehrheit) Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(Im Übrigen gilt § 7 Abs. 5)

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind.
Sie sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Verbandsorgane spätestens 2 Monate nach der Zusammenkunft zuzuleiten.
Niederschriften über die Mitgliederversammlungen erhalten die Mitgliedervereine.
Gegen den Inhalt der Niederschriften von Mitgliederversammlungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Verband erhoben werden; sie gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen.
Der Einspruch ist zu begründen. Wird ihm vom Vorstand nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Delegierten der dem Verband angehörenden Garten-/Kleingärtnervereine.
- (2) Auf je angefangene 100 Mitglieder der Garten-/Kleingärtnervereine, für die an den Verband der festgesetzte Beitrag entrichtet wird, entfällt ein stimmberechtigter Delegierter.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein

Viertel der Verbandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

- (4) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich an die Delegierten per Post mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen, der sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben hat.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in Verbandsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist
Ihr obliegt vor allem:
 - a) Wahl der Mandatsprüfungskommission
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Kassenberichte, des Berichtes der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte der ständigen Einrichtungen
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Beiträge. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum Fünffachen des Verbandsbeitrages betragen.
 - e) Genehmigung der Schlichtungs- und Gartenordnung, sowie der verbandseinheitlichen Richtlinien
 - f) Wahl des Fachberaters
 - g) Wahl der Frauenfachberaterin
 - h) Wahl von Mitgliedern zum Vorstand
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
 - j) Wahl der Zusatz- und Ersatzdelegierten zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes
 - k) Wahl von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses
 - l) Abberufung von Amtsträgern, die von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind
 - m) Entscheidungen über Anträge, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - n) Änderung dieser Satzung und der verbandseinheitlichen Vereinssatzung,
 - o) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Vorbereitung von grundsätzlichen Verbandsaufgaben
 - p) Auflösung des Verbandes.
- (7) Besondere Ehrungen finden in den Mitgliederversammlungen statt.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Verband wird von dem Vorstand geleitet.

(2) Dem Vorstand gehören an:
a) Vorsitzende(r)
b) Stellvertreter(in)
c) Schriftführer(in)
d) Kassierer(in),
e) Fachberater(in),
f) Frauenfachberater(in)
g) fünf Bezirksvertreter(innen)
h) Vertreter der Stadt Dortmund

Für den Fall, dass die Positionen/Ämter e) oder f) nicht besetzt werden können, können hierfür 2 Beisitzer(innen) gewählt werden.

Sie müssen dem Verband als Mitglied eines Garten-/Kleingärtnervereins, der dem Verband angehört, gemeldet sein.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer

(4) Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Die Wahl der in Absatz (2) Buchstabe a-d, genannten Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich nacheinander je ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

(8) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Verbandszwecke erforderlichen Maßnahmen und erlässt eine Geschäfts- und Kassenordnung. Er bestimmt über Sitz und Umfang der Geschäftsstelle kann Angestellte einstellen und entlassen.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Sitzungs-/Versammlungsleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.

Die Sitzungen werden vom jeweiligen Sitzungs-/Versammlungsleiter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Versammlungsleiters.

- (10) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, jedoch immer vor einer Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sprecher von Ausschüssen müssen, weitere Fachkräfte können zu relevanten Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

- (11) Dem Vorstand obliegen vor allem:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- b) der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- c) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
- d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung des Haushaltsplanes

- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Festlegung von Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis,
- h) Regelungen über Pachtangelegenheiten, die den Verband als Zwischenpächter oder Verwalter betreffen
- i) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von laufenden Verbandsaufgaben.
- (j) die Verwaltung und Verpachtung von Grundstücken in gärtnerischer Zwischennutzung.

- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig Delegierte zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

III. Ständige Einrichtungen

§ 12 Ständige Einrichtungen des Stadtverbandes sind

- a) die Fachberatung
- b) die Frauenfachberatung
- c) fünf Bezirksvertretungen
- d) der Planungs- und Bewilligungsausschuss
- e) der Schlichtungsausschuss
- f) die Schreberjugend
- g) die Gruppe Jäger
- h) die Schießsportgemeinschaft
- i) das Redaktionsteam

Die jeweiligen Einrichtungen haben eine eigene Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen und die Schlichtungsordnung müssen von der Mitgliederversammlung des Verbandes genehmigt werden.

§ 13 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verbandsmitglieder.
Er verfährt nach der von der Mitgliederversammlung genehmigten Schlichtungsordnung.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern:
Dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Protokollführer sowie sieben weiteren Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder müssen Mitglieder eines dem Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. angeschlossenen Garten-/Kleingärtnervereins sein und über vereins- und kleingartenrechtliche Erfahrungen verfügen.
Ihre Wahl und Amtsdauer regelt die Schlichtungsordnung.

- (3) Er ist nicht weisungsabhängig, konstituiert sich selbst und tritt bei Bedarf zusammen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern erforderlich.
- (5) Der ein- und ausgehende Schriftwechsel ist über den Verband zu leiten.

Die Mitarbeiter*Innen sowie der Vorstand unterstützen den Ausschuss bei der Ausübung seiner Tätigkeiten.

- (6) Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf Verbandsebene endgültig. Vor seiner Entscheidung kann der Klageweg nicht beschritten werden.
- (7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind Delegierte im Sinne des §10 (1) dieser Satzung und zwar ergänzend zu den Delegierten nach den Bestimmungen des §10 (2) dieser Satzung. Darüber hinaus sind sie Ersatzdelegierte für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich unabhängig vom Vorstand die Verbandskasse, Buchführung und sämtliche Belege, auch die der Verwaltung von Grundstücken in gärtnerischer Zwischennutzung. Sie prüfen auch die haushaltsplan- und satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung. Bei ordentlicher Kassenführung beantragen sie Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Vergütungen

- (1) Der Vorstand und alle übrigen in der Verbandsarbeit tätigen Personen (ausgenommen Angestellte des Verbandes) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; jedoch sind Auslagen entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften zu erstatten. Darüber hinaus können ihnen vom Vorstand festgesetzte Aufwandsentschädigungen und Tagegelder gezahlt werden.
- (2) Der Vorstand kann in Einzelfällen für besondere Leistungen Vergütungen zahlen.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn rechtliche Gründe dieses erfordern, insbesondere die Änderung notwendig ist, um die

Eintragungsfähigkeit der Satzung oder einer Satzungsänderung zum Vereinsregister herzustellen.

§ 17 Änderungen des Zwecks, Auflösung

Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig berechtigten Delegierten anwesend sind. Mit Auflösung des Verbandes oder Änderung seines gemeinnützigen Zwecks endet der Verband. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (vergl. § 2, Abs. 1) vorhandene Vermögen fällt an den als steuerlich gemeinnützig anerkannten Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V., der es im Bereich des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V. unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Kleingarten-wesens verwenden muss.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zu Durchführung zu bringen.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist umgehend durch Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu streichen oder zu ersetzen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung durch das Registergericht in Kraft. (VR 1745) Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V. am 28.04.2023

Diese Satzung entspricht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28. April 2023

Günter Mohr
Vorsitzender

Friedrich-Wilhelm Leismann
Kassierer